

Gemeinde Entlebuch  
Wir leben neue Energie.



# Verordnung für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Plätze der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 25. Februar 2026



## INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Anlagen	3
	Art. 2 Zweck und Benützungsrecht	3
	Art. 3 Organisation und Verwaltung	3
	Art. 4 Orientierung	4
II.	BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN	4
	Art. 5 Dauerbelegungen	4
	Art. 6 Benützung Aussenplätze	4
	Art. 7 Ausserordentliche Benützung	4
	Art. 8 Öffnungszeiten während den Schulferien und gesetzlichen Feiertagen	5
III.	BENÜTZUNGSORDNUNG	5
	Art. 9 Allgemeine Hausordnung	5
	Art. 10 Rauchverbot	5
	Art. 11 Sorgfaltspflicht	5
	Art. 12 Ver- und Entsorgung	5
	Art. 13 Schneeräumung	5
	Art. 14 Reinigung	5
IV.	BENÜTZUNGSGEBÜHREN	6
	Art. 15 Einheimische Vereine	6
	Art. 16 Privatpersonen und auswärtige Vereine	6
	Art. 17 Entschädigungen	6
	Art. 18 Zahlungsfrist	6
V.	HAFTUNG	7
	Art. 19 Verantwortlichkeit	7
	Art. 20 Personen- und Sachschäden	7
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	Art. 21 Zuwiderhandlungen/Verstösse	7
	Art. 22 Beschwerden	7
	Art. 23 Inkrafttreten	7
	ANHANG	8

### Impressum:

Verordnung vom: 25. Februar 2026 (Neufassung)  
Genehmigung: Gemeinderat Entlebuch, Beschluss Nr. 2026.53, CMI 2024.370

Aktuelle Version: 2.0 vom 25. Februar 2026  
Gemeinderat Entlebuch, Beschluss Nr. 2026.53, CMI 2024.370

Vorherige Versionen:  
1.5 vom 19.11.2025, Beschluss Nr. 2025.1343, CMI 2024.370  
1.4 vom 16.04.2025, Beschluss Nr. 2025.167, CMI 2024.497  
1.3 vom 12.01.2022, Geschäft Nr. 1  
1.2 vom 24.02.2021, Geschäft Nr. 112  
1.0 vom 22.04.2020, Geschäft Nr. 291

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 lit. a des Delegationsreglements der Gemeinde Entlebuch vom 2. Dezember 2014 für die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen und Plätze folgende Verordnung:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Anlagen**

Die Verordnung regelt die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen und Plätze respektive Gemeindeinfrastrukturen. Die gemeindeeigenen Anlagen umfassen die Schulhäuser Pfrundmatt, Bodenmatt, Oberstufenzentrum und Ebnet mit den dazugehörigen Schulhausplätzen sowie das Militärkantonement, den Werkhof und das Areal Zwischenwassern (inkl. Viehschauplatz), das Vereinslokal beim ehemaligen Schulhaus Finsterwald (inkl. Aussenplätze) die Ortsschutzorganisations-Anlage und den Marktplatz. Diese Verordnung regelt die Benützung dieser zuvor erwähnten Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Rechte und Pflichten der Benutzer. Für die Benützung der Dreifachhalle Farbschachen und den Port-Saal besteht eigene Verordnungen.

### **Art. 2 Zweck und Benützungsrecht**

<sup>1</sup> Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Die Mehrzweckhalle Pfrundmatt dient hauptsächlich den musikalischen und kulturellen Vereinen (inkl. Musikschule) als Probe- und Übungsraum. Schulklassen haben jedoch während der Unterrichtszeit das Vorrecht die Mehrzweckhalle zu benützen.

<sup>2</sup> Die weiteren Gemeindeinfrastrukturen stehen in erster Linie für die Nutzung durch die Gemeinde, deren Institutionen und der Allgemeinheit gemäss Zweckbestimmung zur Verfügung. Bei einem gesteigerten Gemeingebrauch kommt die vorliegende Verordnung zur Anwendung.

<sup>3</sup> Soweit die Anlagen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie den Ortsvereinen der Gemeinde Entlebuch für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Ausnahmsweise kann die Benützung der Anlagen auch Privatpersonen und auswärtigen Interessenten gestattet werden.

### **Art. 3 Organisation und Verwaltung, Benützungsbewilligung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Verordnung und eine Gebührenordnung (vgl. Anhang). Er ist auch zuständig für die Erledigung von Beschwerden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist für die Erteilung der Benützungsbewilligung zuständig. Der Gemeinderat regelt die detaillierte Zuständigkeit innerhalb der Gemeindeverwaltung in Anhang IV der Organisationsverordnung.

<sup>3</sup> Benützungsgesuche sind schriftlich mindestens sechs Wochen vorher der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>4</sup> Nicht beanspruchte, reservierte Daten sind durch die Bewilligungsinhaber/Veranstalter, sobald erkannt, der Gemeindeverwaltung zu melden.

<sup>5</sup> Mit der Benützungsbewilligung können zusätzliche Auflagen und Bedingungen gemacht werden, wenn es die Nutzung oder das öffentliche Interesse erfordern. Insbesondere bei Belegungen mit erhöhten Personen- oder Sachrisiken können zusätzlich entsprechende Vorkehrungen wie ein Sicherheitskonzept und dergleichen verlangt werden.

<sup>6</sup> Die für einen Anlass notwendigen Bewilligungen sind von den Gesuchstellenden bei den zuständigen kantonalen und städtischen Stellen selbstständig einzuholen.

<sup>7</sup> Werden gemachte Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, die verlangten Vorkehrungen nicht getroffen oder die für den Anlass notwendigen Bewilligungen nicht eingeholt, kann die bereits erteilte Reservationsbestätigung zur Benützung der Räume oder Plätze durch die Gemeindeverwaltung ganz oder teilweise widerrufen werden.

<sup>8</sup> Die Gemeinde ist in ihrer Entscheidung über die Bewilligung oder Verweigerung eines Reservationsgesuches frei. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung. Ein Benützungsgesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt respektive verweigert werden.

#### **Art. 4 Orientierung**

Die Benutzer der Anlagen tragen gegenüber der Einwohnergemeinde Entlebuch die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

## **II. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 5 Dauerbelegungen**

Die Dauerbelegungen der Turnhallen und Proberäume sind nur von Montag bis Freitag gestattet. Spätestens um 22.00 Uhr sind sämtliche Räumlichkeiten aufgeräumt zu verlassen.

#### **Art. 6 Benützung Aussenplätze**

<sup>1</sup> Die Benützung von Aussenplätzen wird auf folgende Zeiten eingeschränkt::

Sommerzeit bis 22.00 Uhr

Winterzeit bis 20.00 Uhr

<sup>2</sup> Die zuständige Bewilligungsstelle kann ausserordentliche Benützungzeiten unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

#### **Art. 7 Ausserordentliche Benützung**

<sup>1</sup> Bewilligte ausserordentliche Benützung dürfen den Schulbetrieb weder stören noch erheblich beeinträchtigen. Lärmintensive und gefährliche Auf- und Abbauarbeiten müssen ausserhalb der Schulzeit vorgenommen werden. Das Befahren des Schulhausplatzes ist während des Schulbetriebes untersagt.

<sup>2</sup> Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese ist gegenüber der Behörde und dem Hauswart für einen geregelten Betrieb und die einwandfreie Rückgabe der benützten Räumlichkeiten verantwortlich.

<sup>3</sup> Das Areal Zwischenwassern wird für die Durchführung von Viehschauen im bisherigen Rahmen zur Verfügung gestellt (Viehschauplatz inkl. bestehende Anbindevorrichtungen). Bei diesen Anlässen kann eine Halle im EG des neuen Werkhofs Zwischenwassern für den Betrieb einer Festwirtschaft sowie die WC-Anlagen im OG genutzt werden. Allfällige Bewilligungen ist Sache der Veranstalter.

**Art. 8 Öffnungszeiten während den Schulferien und gesetzlichen Feiertagen**

Während den Schulferien sind die Schulräume und Turnhallen normalerweise geschlossen, ebenso an gesetzlichen Feiertagen. In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

**III. BENÜTZUNGSORDNUNG****Art. 9 Allgemeine Hausordnung**

Die Anweisungen des zuständigen Hauswartes sind durch die Benützer zu befolgen. Die Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen.

**Art. 10 Rauchverbot**

Auf dem Schulhausareal und in allen öffentlichen Räumen besteht ein Rauchverbot.

**Art. 11 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Sämtliche Räume und Anlagen, Installationen und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

<sup>2</sup> Beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Das Einrichten und Abräumen bei ausserordentlicher Benützung ist Sache des Benützers. Dabei ist auf die schulischen Bedürfnisse und die probenden Vereine Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Bezüglich Immissionen, Ruhestörungen oder weiteren Einflüssen auf die Nachbarschaft ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Die Aufsichtsperson des Veranstalters (vgl. Art. 7) hat für Ruhe, Ordnung, Sauberkeit (innen und aussen, inkl. WC-Anlagen) und Sicherheit zu sorgen und regelmässige Kontrollen durchzuführen.

**Art. 12 Ver- und Entsorgung**

<sup>1</sup> Wasser- und Stromverbrauch sind vom Benutzer zu entschädigen gemäss Zähler. Für den Strom- und den Wasserbezug müssen Provisorien erstellt werden. Für den Aussenbereich dürfen weder Wasser noch Strom ab den Gemeindebauten bezogen werden.

<sup>2</sup> Die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist Sache des Benützers.

**Art. 13 Schneeräumung**

Die Schneeräumung eines benützten Platzes ist Sache des Benützers.

**Art. 14 Reinigung**

Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Aussenplätze aufzuräumen und nach Anweisung des Hauswartes zu reinigen. Die Lokalitäten und Plätze sind nach der Reinigung dem Hauswart abzugeben. Werden ausserordentliche Reinigungsarbeiten notwendig, so werden diese dem Benutzer in Rechnung gestellt.

## IV. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

### Art. 15 Einheimische Vereine

<sup>1</sup> Die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen ist für ortsansässige Vereine zu Probezwecken gebührenfrei. Die Benützung der gemeindeeigenen Lokalitäten und Plätze für Anlässe/Veranstaltungen (exkl. übliche Vereinsproben) sowie die Nutzung von Spezialräumen ist kostenpflichtig. Es wird auf die Gebührenordnung im Anhang verwiesen.

<sup>2</sup> Auf eine Weiterverrechnung der Benützungsgebühren auf den öffentlichen Plätzen (Schulhausplatz, Marktplatz u. dgl.) wird für folgende Anlässe verzichtet:

- a) Kurzveranstaltungen ohne kostenpflichtige Bewirtung wie Platzkonzerte (Ständli Musikvereine, offenes Singen Gesangsverein, usw.),
- b) Kleinevents und Apéros (Parteien, Vereine, Dorfführungen, Klassentagungen u. Ä.), sofern kein kostenpflichtiger Konsum angeboten wird,
- c) Standaktionen mit einem Flächenbedarf von max. drei Marktständen.

Der Verzicht auf die Benützungsgebühr auf öffentlichen Plätzen kann auf spezielles Gesuch hin auch auf auswärtige Veranstalter angewandt werden, sofern diese die vorstehenden Vorgaben ebenfalls erfüllen und beim Anlass keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt wird. Die Kompetenz für den Verzicht wird der Stelle für die Bewilligungserteilung zugesprochen.

<sup>3</sup> Der Verzicht auf die Benützungsgebühren auf öffentlichen Plätzen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a) Mit dem Anlass darf kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt werden,
- b) Der Anlass dauert maximal 3 Stunden,
- c) Die gesetzlichen Ruhezeiten und die Benützungszeiten gemäss Art. 6 sind eingehalten.
- d) Es liegt eine Benützungsbewilligung der Gemeinde vor.

Werden durch den Anlass ausserordentliche Arbeitsaufwände der Hauswartung oder des Gemeindewerkhofs verursacht (z.B. Reinigung, Abfallentsorgung, Räumung/Umplatzierung von Einrichtungen {Sitzbänke, Blumen-/Baumkästen etc.}, Schneeräumung usw.), werden diese Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt, auch wenn keine Benützungsgebühr verlangt wurde.

### Art. 16 Privatpersonen und auswärtige Vereine

Privatpersonen und auswärtige Vereine bezahlen eine Gebühr gemäss Gebührenordnung.

### Art. 17 Entschädigungen

Die Grundpauschale und die zusätzlichen Aufwendungen des Hauswartes gehen zu Lasten des Benützers.

### Art. 18 Zahlungsfrist

Die Benützungsgebühren werden von der Gemeindekasse in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

## V. HAFTUNG

### Art. 19 Verantwortlichkeit

Die Benützer haften der Einwohnergemeinde Entlebuch für alle Schäden, die durch sie oder durch Besucher an Gebäuden und Einrichtungen verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

### Art. 20 Personen- und Sachschäden

<sup>1</sup> Jeder Benützer hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten genügend zu versichern. Die Einwohnergemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung bei einem Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Benützers.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 21 Zuwiderhandlungen/Verstösse

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Verordnung kann eine Benützungsbewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

### Art. 22 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### Art. 23 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Die bisherige Verordnung vom 22. Februar 2020 wurde in den vergangenen Jahren mehrfach aktualisiert. Mit der vorliegenden Neufassung wurden die bisherigen Anpassungen übernommen und weitere Ergänzungen umgesetzt.

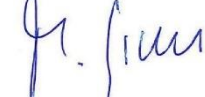
<sup>3</sup> Die bisherige Verordnung vom 22. Februar 2020 wird durch die vorliegende Neufassung ersetzt.

Entlebuch, 25. Februar 2026

### Namens des Gemeinderats Entlebuch

Der Gemeindepräsident:

*Michael Grau*



Der Gemeindeschreiber:

*Pius Stadelmann*



**ANHANG****Gebührenordnung** (gemäss Art. 15 ff)**Benützungsgebühren für gemeindeeigene Anlagen und Plätze (Veranstaltungen)**

Pro Veranstaltungstag	Einheimische				Auswärtige			
	Ohne Bewirtung		Mit Bewirtung		Ohne Bewirtung		Mit Bewirtung	
<b>Hauswartenschädigung</b>								
Grundpauschale	Fr.	40.00	Fr.	40.00	Fr.	80.00	Fr.	80.00
ausserordentliche Reinigung	Fr.	60.00	Fr.	60.00 pro Std.	Fr.	60.00	Fr.	60.00 pro Std.
<b>Schulanlage Bodenmatt</b>								
Aula <sup>1</sup>	Fr.	50.00	pro Benutzung		Fr.	100.00	pro Benutzung	
Aussenplätze			vgl. nachstehend				vgl. nachstehend	
<b>Oberstufenzentrum</b>								
Eingangshalle, Mensaraum	Fr.	100.00	Fr.	250.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	400.00 pro Tag
Mensa-Küche	Fr.	50.00	Fr.	50.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	200.00 pro Tag
Schulküche <sup>1</sup>	Fr.	150.00	pro Benutzung (max. 3h)		Fr.	300.00	pro Benutzung (max. 3h)	
Glasraum <sup>1</sup>	Fr.	50.00	pro Benutzung (max. 3h)		Fr.	100.00	pro Benutzung (max. 3h)	
Werkraum <sup>1</sup>	Fr.	10.00	pro Person		Fr.	20.00	pro Person	
Aussenplätze, Turnhalle			vgl. nachstehend				vgl. nachstehend	
<b>Schulanlage Pfrundmatt</b>								
Mehrzweckraum (ohne Küche)	Fr.	50.00	Fr.	250.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	400.00 pro Tag
Küche Pfrundmatt	Fr.	20.00	Fr.	20.00 pro Tag	Fr.	50.00	Fr.	50.00 pro Tag
Aussenplätze			vgl. nachstehend				vgl. nachstehend	
<b>Spezialräume allgemein</b>								
Gruppenraum <sup>1</sup>	Fr.	50.00	pro Benutzung (max. 3h)		Fr.	100.00	pro Benutzung (max. 3h)	
Garderoben, Duschen Finsterwald	Fr.	50.00	pro Benutzung (max. 3h)		Fr.	100.00	pro Benutzung (max. 3h)	
Vereinslokal Finsterwald <sup>1</sup>	Fr.	100.00	Fr.	250.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	400.00 pro Tag
<b>Schulhaus Ebnet</b>								
Aussenplätze, Turnhallen			vgl. nachstehend				vgl. nachstehend	
<b>Turnhallen (Bodenmatt, Ebnet)</b>								
Turnhalle (Training, Kurs usw.) <sup>2/3</sup>	Fr.	15.00	pro Benutzung (max. 3h)		Fr.	100.00	pro Benutzung (max. 3h)	
Turnhalle (Veranstaltungen) <sup>3</sup>	Fr.	150.00	Fr.	500.00 pro Tag	Fr.	300.00	Fr.	700.00 pro Tag
<b>Aussenplätze / Hartplätze / Schulhausplätze (Marktplatz, Bodenmatt, Pfrundmatt, Ebnet, Finsterwald)</b>								
Aussenplatz (<= ½ Fläche)	Fr.	50.00	Fr.	150.00 pro Tag	Fr.	100.00	Fr.	250.00 pro Tag
Aussenplatz (> ½ / ganze Fläche)	Fr.	100.00	Fr.	300.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	500.00 pro Tag
Benützungsfäche max. drei Marktstände		kostenlos	Fr.	50.00 pro Tag	Fr.	50.00	Fr.	100.00 pro Tag
Vorplatz Pfrundmatt / Unterstand	Fr.	50.00	Fr.	150.00 pro Tag	Fr.	100.00	Fr.	300.00 pro Tag
Vorplatz Oberstufenzentrum	Fr.	50.00	Fr.	150.00 pro Tag	Fr.	100.00	Fr.	300.00 pro Tag
Rasenplatz Bodenmatt	Fr.	100.00	Fr.	400.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	500.00 pro Tag
<b>Werkhof und Areal Zwischenwassern</b>								
Werkhof (Halle 1 EG rechts und WC im OG)		-	Fr.	300.00 pro Tag		-		-
Platzmiete Viehschauplatz	Fr.	200.00		200.00 pro Tag		-		-
<b>Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser)</b>								
Strom (pro kWh)	Fr.	0.26	pro kWh		Fr.	0.26	pro kWh	
Wasser, Abw. (Verbrauch > 2 m <sup>3</sup> )	Fr.	5.00	pro m <sup>3</sup>		Fr.	5.00	pro m <sup>3</sup>	
Pauschale Marktplatz (Strom, Wasser)	Fr.	15.00	pro Benutzung		Fr.	15.00	pro Benutzung	

<sup>1</sup> Nur für Kurse (Dauer max. 3h)<sup>2</sup> Benützungsgebühr für Trainings, Kurse und dergleichen gilt für Auswärtige sowie für private Anbieter, egal ob einheimisch oder nicht. Die Räume sind für Trainings und Proben von einheimischen Vereinen gratis (Art. 15).<sup>3</sup> Gebühr inklusive Material für Bodenabdeckung (ohne Arbeit), exkl. Strom und Wasser

**Gebühren-Ansatz**

Der Gebührenansatz ist vorstehend entsprechend vermerkt. Bei Ansatz pro Tag verstehen sich die Gebühren für den ersten Veranstaltungstag. Jeder weitere Veranstaltungstag wird mit 50 % in Rechnung gestellt.

**Auf- und Abbau**

Für Auf- und Abbauarbeiten sind je 1 Tag vor und nach dem Anlass in der Nutzungsgebühr enthalten. Pro weiteren Auf- und Abbautag wird eine Gebühr von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt. Liegen die Aufbau- und Abbautage in den Schulferien, wird ein Rabatt von 50 % je weiteren Auf-/Abbautag gewährt. Dieser Rabatt gilt auch für das ehemalige Schulhaus Finsterwald. Der Auf- und Abbauplan ist dem Benützungsgesuch beizulegen.

**Stornogebühr**

> 30 Tage vor bewilligtem Anlass	Fr.	50.00	Fr.	50.00	Fr.	50.00	Fr.	50.00
< 30 Tagen vor bewilligtem Anlass	Fr.	100.00	Fr.	100.00	Fr.	100.00	Fr.	100.00

**Benützungsgebühren für gemeindeeigene Anlagen (Lager/Übernachtungen)**

Lager, Übernachtungen	Einheimische		Auswärtige	
<b>Hauswartenschädigung</b>				
Grundpauschale	Fr.	40.00	Fr.	80.00
ausserordentliche Reinigung	Fr.	60.00 pro Std.	Fr.	60.00 pro Std.
<b>Lagerhaus Pfrundmatt <sup>4</sup></b>				
1 Übernachtung (> 15 Personen)	Fr.	20.00 pro Person	Fr.	20.00 pro Person
1 bis 7 Übernachtungen	Fr.	15.00 pro Person/Tag	Fr.	15.00 pro Person/Tag
Ab 8 Übernachtungen	Fr.	12.00 pro Person/Tag	Fr.	12.00 pro Person/Tag
Mehrzweckraum (in Verbindung mit Übernachtung)	Fr.	50.00 pro Tag	Fr.	50.00 pro Tag
Mindestgebühr je Nutzung	Fr.	300.00 pro Nutzung	Fr.	300.00 pro Nutzung
<b>Ortsschutzorganisations-Anlage <sup>4</sup></b>				
1 Übernachtung (> 20 Personen)	Fr.	15.00 pro Person	Fr.	15.00 pro Person
ab 2 Übernachtungen	Fr.	12.00 pro Person/Tag	Fr.	12.00 pro Person/Tag
Mindestgebühr je Nutzung	Fr.	300.00 pro Nutzung	Fr.	300.00 pro Nutzung
<b>Stornogebühr</b>				
> 30 Tage vor bew. Nutzung	Fr.	50.00	Fr.	50.00
< 30 Tagen vor bewilligter Nutzung	Fr.	100.00	Fr.	100.00

<sup>4</sup> Bei Jugend- und Klassenlager ist in der Übernachtungsgebühr die Benützung der Küche und Mehrzweckraum in der Pfrundmatt inbegriffen. Nicht inbegriffen ist die Benützung der Küche im Pfarreiheim.